



Blickpunkt Brüssel



## Bulgarien 2007: Eintritt unter Auflagen – und nun?

---

Lea Alxnat

Februar

2020



## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	2
II. Eintritt in die EU .....	2
1. Allgemeines .....	2
2. Bulgariens Eintritt in die EU .....	4
a) Allgemeines .....	4
b) Schutzklauseln .....	6
c) Berichte der Europäischen Kommission .....	7
III. Bulgariens Stellung innerhalb der EU .....	14
IV. Mitglied der EU aber nicht der Eurozone .....	15
V. Fazit .....	18



## I. Einleitung

Im März dieses Jahres flog ich im Rahmen meines Rechtsreferendariats nach Sofia. Da ich zuvor noch nicht nach Bulgarien reiste, hatte ich, abgesehen von meinem kurz zuvor angelesenen Wissen, keine Erwartungen an die Stadt oder an Bulgarien. Schon nach einem Tag Aufenthalt drängte sich der Eindruck einer Stadt im Wandel auf. Das Stadtbild, die Schrift, das Essen, vieles wirkte so, als sei man länger als zweieinhalb Stunden dorthin geflogen. An fast jeder Straßenecke stößt man auf die Historie und die daraus erwachsenden abwechslungsreichen Einflüsse, die die Stadt prägen. So kommt es durchaus vor, dass man in herrlicher Selbstverständlichkeit in fast unmittelbarer Nachbarschaft eine Moschee, eine Synagoge und eine orthodoxe Kirche findet. Zwischen der ganzen Kultur und den immer wieder ins Auge springenden Überbleibseln aus der Römerzeit begegnen einem viele Baustellen. Fast überall in der ganzen Stadt herrscht geschäftiges Ausbessern der Straßen und Gehwege.

Einen Nachmittag verbrachten wir in der Deutschen Botschaft, wo wir Gelegenheit hatten, mehr über die Politik und das Staatstreiben Bulgariens zu erfahren. Dass Bulgarien mit Schwächen der Justiz und Korruption zu kämpfen hat, passte nicht ganz mit meinem frisch gewonnenen Eindruck der bunten, von vielen Einflüssen geprägten und lebendigen Stadt überein, die mir doch so liberal in ihrem Miteinander vorkam. Diese Unterschiede machten mich neugierig, ließen mich genauer hinschauen und andere Fragen stellen. Die fünf Tage reichten nicht, um mir ein Bild des von Gegensätzen geprägten Landes zu machen, so dass ich begann, mich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie Bulgarien seinen Platz in der EU fand.

## II. Eintritt in die EU

### 1. Allgemeines

Gemäß Art. 49 I 1 des EU-Vertrags (EUV) kann jeder europäische Staat, welcher die in Art. 2 EUV genannten Werte achtet, beantragen, in die Europäische Union (EU) aufgenommen zu werden. „Europäisch“ ist hier nicht genauer definiert und ist in diesem Kontext politisch-kulturell zu verstehen. Art. 2 EUV verpflichtet zur Wahrung und Förderung der



- Achtung der Menschenwürde
- freiheitlichen-demokratischen Staatsform
- Rechtsstaatlichkeit
- Gleichheit
- Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte.<sup>1</sup>

Darüber hinaus sind die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen.

Die Kopenhagener Kriterien wurden am 22. Juni 1993 durch den Europäischen Rat aufgestellt und sind vier grundsätzliche Voraussetzungen, die einerseits der Bewerberstaat erfüllen muss, aber andererseits auch für die EU selbst gelten:

- Verfassungsstaatlichkeit
- Binnenmarktfähigkeit
- Integrationswilligkeit
- Erweiterungsfähigkeit.<sup>2</sup>

Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die EU gibt es allerdings nicht.

Durch einen Beitrittsantrag des beitrittswilligen Staates beginnt das Beitrittsverfahren. Die Europäische Kommission schlägt den europäischen Drittstaat vor und nach Einigung im Europäischen Rat verleiht der Rat für Allgemeine Angelegenheiten diesem durch einstimmigen Beschluss den Kandidatenstatus. Die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen ist jedoch noch mit der Erfüllung bestimmter Bedingungen verknüpfbar. Hiernach folgt die Verhandlungsphase. In dieser werden Reformen und weitere Auflagen bestimmt, die der Beitrittsstaat vor seiner Aufnahme umsetzen muss.<sup>3</sup> Die Verhandlungen bestimmen einen genauen Zeitplan sowie die Bedingungen für die Umsetzung und Einführung der Gesamtheit des EU-Rechts („Acquis communautaire“). Der Inhalt der europäischen Vorschriften ist nicht zu verhandeln, kann allerdings im Zeitraum vereinbarter Übergangsfristen eingeführt werden.

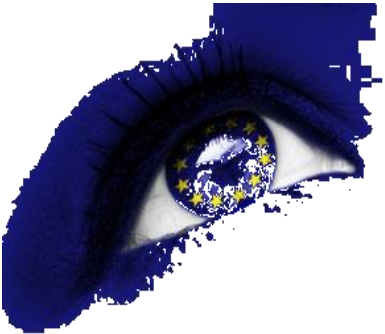
Um die Verhandlungen zu erleichtern, wird der Acquis in verschiedene Kapitel unterteilt. Die europäische Kommission überprüft im Rahmen des sogenannten „Screenings“ die

---

• <sup>1</sup> C.H. Beck: Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Textsammlung, Art. 2, Stand Dez. 2009, Art. 49 Stand Juni 2013

• <sup>2</sup> H. P. Richter: Jean- Claude Alexandre Ho „Europarecht“ 1. Auflage 2006, S. 10 f.

• <sup>3</sup> H. P. Richter: Jean- Claude Alexandre Ho „Europarecht“ 1.Auflage 2006, S. 10 f.



Gegebenheiten des nationalen Rechts im Hinblick auf jedes Kapitel, um festzustellen, an welchen Punkten Reformbedarf gegeben ist und wie dieser umgesetzt werden kann. Darüber erstattet die Kommission dem Europäischen Rat Bericht und empfiehlt, entweder die Verhandlungen zu eröffnen oder zunächst Vorleistungen zu fordern (sog. „Benchmarks“).<sup>4</sup>

Die Verhandlungen erfolgen für jedes Kapitel einzeln. Durch die Kommission werden der Europäische Rat und das Europäische Parlament durchgehend über die Reformfortschritte des Beitrittslandes auf dem Laufenden gehalten.

Für den Abschluss der Verhandlungen einzelner Kapitel können ebenfalls „Benchmarks“ aufgestellt werden. Erachtet die Kommission diese als erfüllt, empfiehlt sie dem Rat, die Verhandlungen diesbezüglich abzuschließen.<sup>5</sup>

Sind die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen, fertigen der Beitrittsstaat und die Kommission einen Beitrittsvertrag aus. Dieser enthält alle Übergangsbestimmungen wie auch die sonstigen Verhandlungsergebnisse. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament müssen den Vertrag billigen. Da es sich formal um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen allen bisherigen Mitgliedstaaten und dem neuen Beitrittsland handelt, müssen alle Mitgliedstaaten den Beitrittsvertrag entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifizieren. Auch im beitretenden Staat muss eine solche Ratifizierung vorgenommen werden.

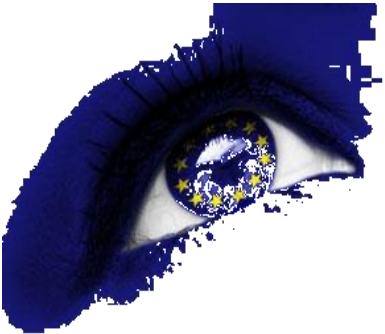
Der Ratifizierungsprozess endet damit, dass der Beitrittsstaat am im Vertrag vorgesehenen Tag ein Mitgliedstaat der EU wird.<sup>6</sup>

## 2. Bulgariens Eintritt in die EU

### a) Allgemeines

Im März 1993 schloss Bulgarien das Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union ab und reichte am 14. Dezember 1993 den offiziellen Beitrittsantrag ein. Am 15.

- 
- <sup>4</sup> Europäische Kommission: european neighbourhood policy and enlargement negotiations: steps towards joining ([https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/policy/steps-towards-joining\\_en](https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/policy/steps-towards-joining_en), zuletzt aufgerufen 18.12.2019)
  - <sup>5</sup> Europäische Kommission: Der Erweiterungsprozess: Der Abschluss der Verhandlungen und der Beitrittsvertrag ([https://web.archive.org/web/20101105011723/http://ec.europa.eu/enlargement/the-policy/process-of-enlargement/closure-and-accession\\_de.htm](https://web.archive.org/web/20101105011723/http://ec.europa.eu/enlargement/the-policy/process-of-enlargement/closure-and-accession_de.htm), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019)
  - <sup>6</sup> Europäische Kommission: Der Erweiterungsprozess: Der Abschluss der Verhandlungen und der Beitrittsvertrag ([https://web.archive.org/web/20101105011723/http://ec.europa.eu/enlargement/the-policy/process-of-enlargement/closure-and-accession\\_de.htm](https://web.archive.org/web/20101105011723/http://ec.europa.eu/enlargement/the-policy/process-of-enlargement/closure-and-accession_de.htm), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019)



Juni 2004 wurden die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen.<sup>7</sup> Unterzeichnet wurde der Beitrittsvertrag am 25. April 2005. Am 1. Januar 2007 trat Bulgarien im Rahmen der Osterweiterung Teil II der EU bei.

Bemerkenswert bei diesem Teil der Osterweiterung ist, dass sie unter anderen Voraussetzungen als die vorherigen Beitritte stattfand. Auch hier waren die oben genannten Voraussetzungen einzuhalten, allerdings kamen die Kopenhagener Kriterien zu Beginn nicht durchweg mit gleicher Strenge zum Tragen.

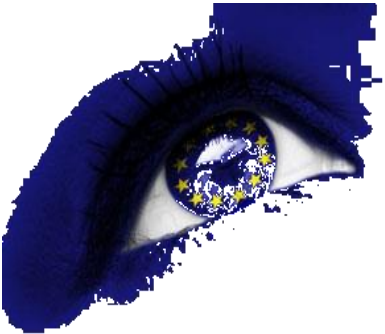
Zuvor war die EU ein rein von westlichen marktwirtschaftlichen und demokratischen Prinzipien geprägter Staatenverbund. Nach Ende des Ost-West-Konflikts schien es konsequent, sich auch den bis dahin planwirtschaftlich organisierten, und kommunistisch regierten mittel- und osteuropäischen Staaten zu öffnen. Der Unterschied zu den bisherigen Beitrittskandidaten liegt auf der Hand: Bulgarien hatte aufgrund seiner Struktur viele einschneidende Anpassungsleistungen zu erbringen. Die Erfordernisse des Eintritts wogen so schwer, dass sich die Kommission vorbehielt, den Beitritt Bulgariens in die EU um ein Jahr, auf den 1. Januar 2008, zu verschieben.<sup>8</sup>

Von der ursprünglichen Leitlinie der Mitgliedstaaten, welche „Vertiefung vor Erweiterung“ verfolgte, wich man aufgrund der weltpolitischen Lage von 1989/ 1990 ab und ging zu einer „Erweiterung vor Vertiefung“ über.<sup>9</sup>

Bei der Erhöhung der Mitgliedsstaaten unter dem Erfordernis der Einstimmigkeit der Mitgliedsstaaten wurde die transgouvernementale Kooperation zu einer attraktiven Möglichkeit zur Durchsetzung europäischer Interessen.<sup>10</sup>

Hierbei wurde die Finalitätsdiskussion mit der Frage, ob die EU eine politische Union mit bundesstaatlicher Verfassung ist oder doch eher nach Charles de Gaulle die Souveränität der Mitgliedsstaaten möglichst wenig beeinträchtigt werden sollte, zunächst beiseitegeschoben.<sup>11</sup>

- 
- <sup>7</sup> Rumänien und Bulgarien vor dem EU-Beitritt, bpb.de 29. Juni 2006 (<http://www.bpb.de/a-puz/29654/rumae-nien-und-bulgarien-vor-dem-eu-beitritt?p=all>, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019)
  - <sup>8</sup> SWP-Aktuell 27, Juni 2006, Anneli Ute Gabanyi: Rumänien und Bulgarien - EU-Beitritt 2007 mit Auflagen, S.1
  - <sup>9</sup> Jürgen Rüttgers: Geschichte und Zukunft des Vereinten Europas, in: Jürgen Rüttgers/ Frank Decker 2017, S. 28
  - <sup>10</sup> Dieter Grimm: Europa: Ja- aber welches?, in: Jürgen Rüttgers/ Frank Decker 2017, S.47
  - <sup>11</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/suche-nach-dem-ziel-was-wird-aus-der-idee-eu-1.655844>, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019



## b) Schutzklauseln

Der Einfachheit halber soll im Folgenden der Beitritt Bulgariens anhand der deutschen Ratifizierung und der letzten Berichte der Europäischen Kommission dargelegt werden. Um nachzuvollziehen, ob und inwiefern sich Bulgarien an die ihm aufgegebenen Vorgaben gehalten hat, sind diese zunächst zu erörtern.

Im Beitrittsvertrag für Bulgarien wurden - wie auch sonst bei der Osterweiterung – spezielle Schutzklauseln eingebracht. Sie sollten in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft einem vereinfachten Verfahren für beidseitige Schutzmaßnahmen dienen.

Auch Deutschland sprach sich für spezielle Schutzklauseln aus. Zu finden sind diese in der Beitrittsakte, welche nebst ihren Anhängen Bestandteil des Beitrittsvertrages ist.<sup>12</sup> Die Schutzklauseln gestatten, anders als die zeitlich begrenzten Übergangsfristen, im Einzelfall, bei unvorhergesehenen Problemen im Beitrittsprozess von den Bestimmungen des EG-Vertrages und des Beitrittsvertrages abzuweichen, um diesen zu erleichtern. Hierbei sind verschiedene Arten von Schutzklauseln zu unterscheiden. Zum einen dienen die Klauseln dem Schutz der nationalen Wirtschaft vor beitriffsbedingten Beeinträchtigungen, zum Anderen stellen sie Sanktionsmechanismen dar, die dann greifen sollen, wenn Bulgarien Beitrittsverpflichtungen nicht nachkommt. Zusätzlich wurde eine Aufschubklausel eingefügt, durch die der Beitritt Bulgariens um ein Jahr nach hinten hätte verschoben werden können.<sup>13</sup>

Exemplarisch für die erstgenannte Art von Schutzklausel kann Art. 36 der Beitrittsakte genannt werden. Hiernach können Mitgliedstaaten noch bis zu drei Jahre nach ihrem Eintritt in die EU bei der Europäischen Kommission die Anwendung von Schutzklauseln erbitten, wenn sich die Lage eines Wirtschaftssektors erheblich und voraussichtlich anhaltend verschlechtert oder zu verschlechtern droht, ebenso wenn sich die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets erheblich verschlechtert.

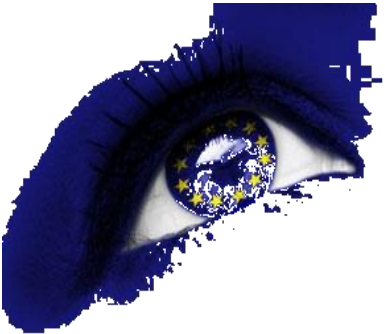
Dagegen weisen Art. 37 und Art. 38 der Beitrittsakte eine Sanktionsfunktion zu Lasten des Beitrittsstaates bei Nichteinhaltung vereinbarter Verpflichtungen auf.

Art. 37 ist die sogenannte „Binnenmarktschutzklausel“. Sie soll die Funktion des selbigen schützen und erhebliche Gefahren abwehren. Auch sie greift bis zu drei Jahre nach

---

• <sup>12</sup> WD 11 Europa, Deutscher Bundestag/ Wissenschaftliche Dienste, Nr.45/06 (21. Sept. 2006) Schutzklauseln und Übergangsfristen im Vertrag über den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien S.1

• <sup>13</sup> WD 11 Europa, Deutscher Bundestag/ Wissenschaftliche Dienste, Nr.45/06 (21. Sept. 2006) Schutzklauseln und Übergangsfristen im Vertrag über den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien S.1,3



dem Eintritt des neuen Mitglieds. Die EU kann bei Verstoß geeignete Maßnahmen treffen und ultima ratio vereinbarte Zahlungen zurückhalten, wenn Bulgarien die EU-Gelder nicht ordnungsgemäß umverteilt (z.B.: Agrarpolitik, Strukturfonds, Kohäsionsfonds). Art. 38 der Beitrittsakte zielt auf die für Bulgarien sensibelsten Punkte ab. Er ist eine Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres und umfasst somit Bulgariens Kernproblematiken Korruption, organisierte Kriminalität und Unabhängigkeit der Justiz. Sind hier ernste Defizite zu erkennen, kann die EU nach Absprache mit den anderen Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen einleiten, um dem entgegen zu wirken. Mögliche Maßnahmen wären die Einführung eines Systems, welches die Justiz überwacht. Gravierender wäre ein Absehen von der automatischen Anerkennung der gerichtlich erlassenen Urteile.

Alle möglichen Maßnahmen müssen dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, also einen legitimen Zweck verfolgen, erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Die oben genannte Aufschubklausel wurde in Art. 39 der Beitrittsakte festgehalten.<sup>14</sup>

## c ) Berichte der Europäischen Kommission

Die Schutzklauseln spiegeln die zu überwindende Diskrepanz zwischen dem jeweiligen Beitrittsland und der EU wieder.

Anhand der jährlichen Berichte der Europäischen Kommission kann die EU nachvollziehen, welche Fortschritte Bulgarien diesbezüglich erreicht hat. In den Berichten nennt die Kommission jeweils Vorgaben, die in Empfehlungen untergliedert sind, an denen sich der Adressatenstaat orientieren kann. Die Berichte dienen folglich zum einen der Berichterstattung der EU, zum anderen dem jeweiligen Land als Leitfaden für die nächsten Schritte.

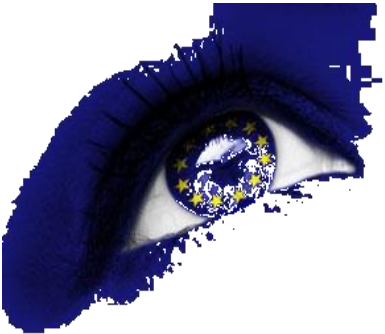
Anhand dieser Berichte (Monitoringberichte) soll im Folgenden die Entwicklung und Anpassung Bulgariens an die im Beitrittsvertrag festgehaltenen Werte und Voraussetzungen dargestellt werden.

Im Mai 2006 sprach sich die Kommission in ihrem Monitoringbericht gegen die durch die Einbringung der Aufschubklausel mögliche Verschiebung des Beitritts Bulgariens in

---

• <sup>14</sup> WD 11 Europa, Deutscher Bundestag/ Wissenschaftliche Dienste, Nr.45/06 (21. Sept. 2006) Schutzklauseln und Übergangsfristen im Vertrag über den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien S.1





die EU aus.<sup>15</sup> Das verdeutlicht bereits zu diesem frühen Zeitpunkt, dass Bulgarien von Beginn an bemüht war, durch Reformen die vereinbarten EU-Standards zu erreichen.

Aufgrund der Reformanstrengungen Bulgariens konnte im Monitoringbericht von Mai 2006 festgestellt werden, dass nur noch für sechs der vormals 16 ausgewiesenen Vorgaben „ernste Bedenken“ bestanden.<sup>16</sup> Davon waren wiederum zwei lediglich verwaltungstechnischer Natur (etwa die Errichtung eines integrierten Kontroll- und Verwaltungssystems im Bereich der Landwirtschaft) und daher systemimmanent leichter zu beheben. Die restlichen vier betrafen jedoch tiefgreifende Problematiken. Im Bereich der Ermittlungsarbeit wie auch der Strafverfolgung bezüglich der organisierten Kriminalität fehlten Resultate. Normen, die der Bekämpfung von Betrug und Korruption dienen, wurden lediglich ineffektiv angewendet. Ebenso blieb die Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unzulänglich, zudem mangelte es an einer durchgreifenden Finanzkontrolle bei Struktur- und Kohäsionsfonds.<sup>17</sup> Zusammenfassend konzentrierte sich die Kritik der EU-Kommission auf die Bereiche der Korruptionsbekämpfung und die Vorgehensweise gegen organisierte Kriminalität, da lediglich mittlere Beamte jedoch keine hochrangigen Politiker angeklagt oder gar verurteilt wurden. Auch im Bereich der Geldwäsche hatte die Strafverfolgung keine Resultate vorzuweisen.<sup>18</sup> Um dieser Probleme Herr zu werden, führte die EU-Kommission 2007 ein Kooperations- und Kontrollverfahren (Cooperation and Verification Mechanism - CVM) ein.<sup>19</sup> Um die Analyse des CVM umfassend und sorgfältig zu gestalten, arbeitet die Kommission hierfür eng mit den bulgarischen Behörden zusammen und greift darüber hinaus auf Informationen aus der Zivilbevölkerung und anderer Beobachter zurück.<sup>20</sup>

Im Bericht von Januar 2017, in welchem Bulgariens Fortschritte der letzten zehn Jahre umfassend bewertet wurden, nannte die Kommission 17 abschließende Empfehlungen, die der Erfüllung der Vorgaben der Kooperations- und Kontrollverfahren dienlich sein

- 
- <sup>15</sup> Anneli Ute Gabanyi: Rumänien und Bulgarien - EU-Beitritt 2007 mit Auflagen, in: SWP-Aktuell 27, Juni 2006, S.1
  - <sup>16</sup> Anneli Ute Gabanyi: Rumänien und Bulgarien - EU-Beitritt 2007 mit Auflagen, in SWP-Aktuell 27, Juni 2006, S.2
  - <sup>17</sup> Anneli Ute Gabanyi: Rumänien und Bulgarien - EU-Beitritt 2007 mit Auflagen, in: SWP-Aktuell 27, Juni 2006, S.3
  - <sup>18</sup> Anneli Ute Gabanyi: Rumänien und Bulgarien - EU-Beitritt 2007 mit Auflagen, in: SWP-Aktuell 27, Juni 2006 S.3
  - <sup>19</sup> Europäische Kommission Justizreform und Bekämpfung der Korruption: Rumänien und Bulgarien machen Fortschritte, S. 1, [https://ec.europa.eu/germany/News/20171115bgro\\_de](https://ec.europa.eu/germany/News/20171115bgro_de), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019
  - <sup>20</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final} S.2,



sollten.<sup>21</sup> Die Empfehlungen waren hauptsächlich darauf gerichtet, dass durch Schaffung interner Strukturen auch nach Auslauf des CVM die erreichten Ergebnisse gesichert und der hergestellte Zustand beibehalten, bzw. angefangene Projekte fortgeführt werden.<sup>22</sup>

Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hat die bulgarische Regierung den künftigen Rat für die Nachbegleitung als Kontrollgremium nach Abschluss des CVM beschlossen, der mindestens alle drei Monate zusammentreffen soll. Funktion des Rates wird sein, zu überprüfen, ob die angefangenen Reformen erfolgreich fortgesetzt werden, darüber die Öffentlichkeit zu informieren und diesbezüglich im Dialog mit der Kommission zu sein. Geleitet wird der Rat von dem Vertreter des Obersten Justizrates und der Ministerpräsidentin mit Zuständigkeit für die Justizreform.<sup>23</sup>

2018 lobte die Kommission die kontinuierlichen Bemühungen Bulgariens bei der Bekämpfung der Korruption, der organisierten Kriminalität und der Justizreform.<sup>24</sup> Die Kommission stellte fest, dass die Vorgaben eins, zwei und sechs als vorläufig erfüllt zu sehen sind. „Vorläufige Erfüllung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Vorgaben des CVM aufgrund struktureller und legislativer Änderungen erfüllt sind, es jedoch einer Überwachung der weiteren Umsetzung bedarf.<sup>25</sup>

Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch eine Reform des Obersten Justizrates und der Stärkung der Justizaufsicht gewährleistet. Beides wurde durch eine Verfassungsänderung 2015 strukturell konsolidiert.

Es liegt nun im Verantwortungsbereich des Obersten Justizrats, das Verfahren zur Ernennung neuer Richter transparent und ausschließlich leistungsbezogen zu halten, um schon vor der Ernennung dafür zu sorgen, dass sich potentielle Kandidaten lediglich aufgrund ihrer Fertigkeiten bewerben und andere Aspekte außer Acht bleiben.

Die Integrität bereits ernannter Richter wird mithilfe eines 2016 ins Leben gerufenen Projektes gewährleistet. Ziel des Projekts ist die Überprüfung der Methoden der Jus-

- 
- <sup>21</sup> Europäische Kommission: Justizreform und Bekämpfung der Korruption: Rumänien und Bulgarien machen Fortschritte, S. 2, [https://ec.europa.eu/germany/News/20171115bgro\\_de](https://ec.europa.eu/germany/News/20171115bgro_de), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019
  - <sup>22</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.1
  - <sup>23</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S. 4
  - <sup>24</sup> Europäische Kommission: Kooperations- und Kontrollverfahren für Bulgarien und Rumänien, wöchentliche Sitzung 13.Nov.2018, [https://ec.europa.eu/commission/news/cooperation-and-verification-mechanism-bulgaria-and-romania-brexit-preparedness-2018-nov-13\\_de](https://ec.europa.eu/commission/news/cooperation-and-verification-mechanism-bulgaria-and-romania-brexit-preparedness-2018-nov-13_de), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019
  - <sup>25</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.5



tizaufsicht und deren Unterstützung aus bewährten Verfahren anderer EU-Staaten. Hierfür wandte sich Bulgarien an den Europarat und bekam Unterstützung internationaler Experten. Das Ende des Projekts ist voraussichtlich Ende 2020 zu erwarten.

Des Weiteren wurde 2016 das Gerichtsverfassungsgesetz und 2017 die Strafprozessordnung geändert.<sup>26</sup>

Die Früchte sind Transparenz und Rechenschaftspflicht bei Neuernennungen im Richteramt, was wiederum zu richterlicher Integrität führt.

Die Zielvorgaben hinsichtlich der Fortführung der Justizreform, insbesondere bezüglich der Wirksamkeit strafrechtlicher Ermittlungen und der Korruptionsbekämpfung, waren jedoch noch nicht erreicht.<sup>27</sup>

Fazit des Berichts vom November 2018 war, dass die Vorgaben drei, vier und fünf noch nicht erfüllt seien und weiterhin unter Beobachtung stehen.

## *„Vorgabe drei: Fortführung der Justizreform*

**Empfehlung 5:** Veröffentlichung eines Berichts für die öffentliche Konsultation, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Strategie für die Justizreform und die noch zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden. Einrichtung eines Verfahrens der kontinuierlichen öffentlichen Berichterstattung für die verbleibende Zeitdauer der Umsetzung der Strategie.

**Empfehlung 6:** Bewältigung der Arbeitsbelastungsprobleme der am stärksten ausgelasteten Gerichte auf der Grundlage der neuen Arbeitsbelastungsstandards und parallel zur Entwicklung der E-Justiz Festlegung eines Fahrplans für die Reform des Justizwesens.

**Empfehlung 7:** Aufstellung eines Fahrplans für die Umsetzung der Empfehlungen des Berichts des Dienstes zur Unterstützung von Strukturreformen zur Reform der Staatsanwaltschaft und zu ihrem Zusammenspiel mit anderen Institutionen, einschließlich eines Verfahrens der öffentlichen Berichterstattung über die Fortschritte.

**Empfehlung 8:** Aufstellung eines Fahrplans für die Umsetzung der Empfehlungen der Studie zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einschließlich eines Verfahrens der öffentlichen Berichterstattung über die Fortschritte.“<sup>28</sup>

Die Überwachung der Fortschritte der Justizreform wie auch ihre Fortführung soll durch

- 
- <sup>26</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.6
  - <sup>27</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.1
  - <sup>28</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.7



einen speziell hierfür eingesetzten Beirat, jährliche Berichterstattung und dem künftigen Rat für die Nachbegleitung gewährleistet werden.

Um die Justiz effektiv und zugänglich zu gestalten und zugleich für eine ausgewogene Arbeitsbelastung zu sorgen, unternahm der Oberste Justizrat bereits 2017 im Rahmen der Gesamtreform Anstrengungen, eine E-Justiz einzuführen. Dies ist noch nicht ausgeführt, allerdings ist der Weg dahin zumindest geebnet.

Im Bereich der strafrechtlichen Ermittlung ist festzuhalten, dass die Unabhängigkeit des staatsanwaltlichen Vorgehens durch eine unabhängige Analyse 2016 überprüft wurde. Defizite wie z.B. ob und warum von strafrechtlichen Ermittlungen abgesehen wird und Ermittlungsarbeiten an sich, wird zur Zeit unter dem Aspekt, ob eine gerichtliche Überwachung von Nöten ist, beobachtet.<sup>29</sup>

Auch im Bereich der strafrechtlichen Ermittlung gegen hochrangige Justizbeamte, z.B. einen amtierenden Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts, blieb Bulgarien nicht untätig. Im Juni 2019 legte der Justizminister Entwürfe zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vor. Bulgarien wandte sich diesbezüglich mit Bitte zur Stellungnahme an die Europäische Kommission für Demokratie und Recht (Venedig-Kommission). Zusätzlich verpflichtete sich Bulgarien den Vorgaben der Venedig-Kommission nachzukommen, um sicherzustellen, dass die Änderung der endgültigen Fassung die Unabhängigkeit der Justiz garantiert. Durch den Austausch und der Veröffentlichung der Debatte soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz wiederhergestellt werden.

Die Tatsache, dass Bulgarien konkrete Vorschläge zur Bekämpfung der systeminternen Mängel der Justiz macht, sich zudem Hilfe bei der EU erbittet und darüber hinaus sich zur Zusammenarbeit verpflichtet, zeigt, dass Bulgarien ernsthafte Schritte unternimmt, den Rechtsstaatlichkeitsgedanken transparent und frei von Systemfehlern umzusetzen. Auch wenn der Fokus zur Zeit noch auf Einzelbeispielen liegt (s.o.), werden durch die Hinzuziehung von Sachverständigen, Beteiligung der Öffentlichkeit und umfassende Konsultation von Interessenträgern zugleich auch die generellen, systeminhärenten Schwachstellen der Justiz angegangen.<sup>30</sup> Daher kann diese Vorgabe als erfüllt erachtet werden.

- 
- <sup>29</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.8
  - <sup>30</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.8, 9



„Vorgabe vier: Korruption auf hoher Ebene“

**Empfehlung 9:** Verabschiedung eines neuen Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung im Einklang mit den in der Strategie für die Korruptionsbekämpfung dargelegten Absichten sowie Sicherstellung seiner Umsetzung. Einrichtung einer wirksamen Antikorruptionsbehörde.

**Empfehlung 10:** Annahme und Umsetzung einer Reform des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung, um die Aufsichtsbehörden innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu stärken.

**Empfehlung 11:** Ausgehend von der Analyse bisheriger Fälle Aufstellung eines gemeinsamen Fahrplans aller einschlägigen Institutionen, um Mängel bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruption auf hoher Ebene zu beseitigen, einschließlich eines Verfahrens der öffentlichen Berichterstattung über die Fortschritte.

**Empfehlung 12:** Einrichtung eines Verfahrens der öffentlichen Berichterstattung über die Fortschritte in Fällen von Korruption auf hoher Ebene im öffentlichen Sektor. Berichterstattung der Generalstaatsanwaltschaft über Ermittlungen und Anklagen, wobei die Unschuldsvermutung zu wahren ist. Berichterstattung des Obersten Kassationsgerichtshofs und des Justizministeriums über Verurteilungen sowie den Strafvollzug.“<sup>31</sup>

Im Kampf gegen Korruption auf hoher Ebene zeigen einmal das Anfang 2018 erlassene Antikorruptionsgesetz, welches eine eigens für Korruptionsbekämpfung gedachte Agentur ins Leben rief, eine Festsetzung des Rahmens bezüglich der Arbeit der internen Aufsichtsbehörden durch eine Gesetzesänderung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wie auch die bereits zuvor erwähnte Änderung der Strafprozessordnung, welche die Staatsanwaltschaft mit zusätzlichen Befugnissen im Bereich der Korruptionsbekämpfung versieht, Wirkung.<sup>32</sup>

So untersucht z.B. die Agentur für Korruptionsbekämpfung die Interessenklärung von einer Vielzahl von Beamten und setzt sich mit den daraus resultierenden Ergebnissen auseinander.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Rahmen der Korruptionsbekämpfung ist die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit. Dies kann unter anderem durch ein transparentes Ernennungsverfahren des Leiters der Agentur für Korruptionsbekämpfung gestärkt werden. Zudem ist auch hier die Hinzuziehung externer Sachverständiger, der Austausch mit Interessenträgern wie auch die Zusammenarbeit mit der vom Europarat eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) vertrauensfördernd.

---

• <sup>31</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.10

• <sup>32</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.10



Auch wenn sich die Durchschlagskraft der Reformen erst noch beweisen wird, hat die Verpflichtung Bulgariens gegenüber der Kommission diese fortzuführen - vor allem mit dem Hinblick auf die Einführung kontrollierender Organe (Agentur für Korruptionsbekämpfung/ den Rat der Nachbeteiligung) genug Substanz, um die Vorgabe vier aus Sicht der Kommission für zufriedenstellend erfüllt zu erachten.<sup>33</sup>

*„Vorgabe fünf: Korruption im Allgemeinen, auch auf lokaler Ebene und an den Grenzen*

**Empfehlung 13:** Durchführung einer externen Überprüfung der Ex-ante-Kontrollen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und ihrer Folgemaßnahmen, einschließlich Ex-post-Kontrollen, sowie der aufgedeckten Fälle von Interessenkonflikten oder Korruption und der Abhilfemaßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel.

**Empfehlung 14:** Einführung risikobasierter Maßnahmen, um die Korruption in besonders anfälligen Bereichen innerhalb der öffentlichen Verwaltung nach dem Vorbild der im Innenministerium eingeführten Maßnahmen zu bekämpfen. Fortsetzung der Anstrengungen im Innenministerium.

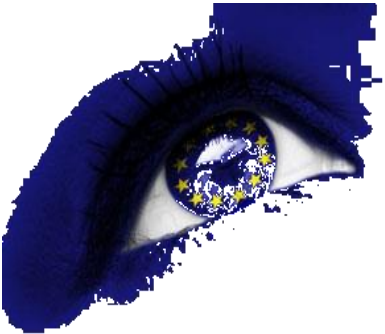
**Empfehlung 15:** Einrichtung eines Verfahrens der öffentlichen Berichterstattung über die Umsetzung der nationalen Strategie für die Korruptionsbekämpfung für die verbleibende Zeitdauer der Umsetzung der Strategie.“<sup>34</sup>

Bulgarien hat mit der Hilfe der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung das System der öffentlichen Auftragsvergabe komplett überprüft, um der Anfälligkeit der Vergabe für Interessenkonflikte und Korruption entgegenzutreten. Das Resultat waren mehrere Empfehlungen, deren Folgemaßnahmen teilweise bereits eingeleitet wurden.

Das EU-Recht normiert die Vergabe öffentlicher Aufträge, so dass die Anpassung hier unumgänglich ist. Der Nationale Rat für Korruptionsbekämpfung und der Rat für die Nachbegleitung arbeiten daran, das System zu reformieren und an die Standards der EU anzupassen. Die Ergebnisse werden im Austausch mit der Kommission weiterhin zu besprechen und darzulegen sein.

Die Kommission kommt in ihrem Bericht vom Oktober 2019 zu dem Ergebnis, dass Bulgarien die bislang nicht umgesetzten Vorgaben (s.o.) nunmehr zufriedenstellend erfüllt.

- 
- <sup>33</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.10, 11
  - <sup>34</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.11, 12



Sie erkennt die konstanten Bemühungen und Fortschritte, die Bulgarien tätigte, um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bulgarien hat sich verpflichtet, weiterhin bei Fortführung und Konsolidierung mit der EU zusammenzuarbeiten und so die Unabhängigkeit der Justiz und die Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, die in einem Rechtsstaat unabdingbar sind.

Auf nationaler Ebene wird der Rat für die Nachbegleitung kontinuierlich die eingeleiteten Strukturreformen überwachen und darüber im Dialog mit der Kommission stehen.<sup>35</sup>

Bulgarien ist somit aus Sicht der Kommission seinen Auflagen gerecht geworden.

### III. Bulgariens Stellung innerhalb der EU

Als Mitglied der EU hat Bulgarien ein Anrecht auf Teilnahme und Mitwirkung an der EU-Politik. So entsendet Bulgarien z.B. 17 Abgeordnete in das Europäische Parlament und stellt turnusmäßig den sechsmonatigen Vorsitz des Rates der Europäischen Union.<sup>36</sup>

Natürlich trägt Bulgarien auch zum Haushalt der EU bei. Anzumerken ist hier, dass der Zweck des EU-Haushalts nicht die Umverteilung von Wohlstand ist, sondern die Interessen der europäischen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit im Vordergrund stehen.

Aus dem EU-Haushalt 2017 erhielt Bulgarien 1,896 Milliarden Euro, was 3,76 % des Bruttonationaleinkommens entspricht. Bulgariens Beitrag zum EU-Haushalt betrug 0,382 Milliarden Euro, etwa 0,75 % des Bruttonationaleinkommens.

Die Gelder die Bulgarien dem EU-Haushalt zuspeist, werden in europaweiten Projekten, wie z.B. dem Straßenbau oder dem Umweltschutz, verteilt.<sup>37</sup>

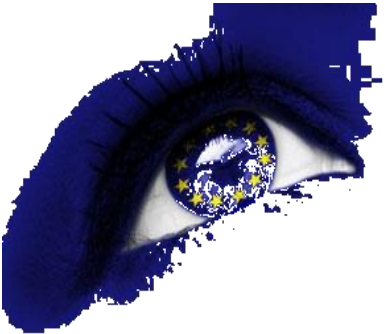
Wirtschaftlich profitieren die EU und Bulgarien voneinander. Die elementaren Wirtschaftszweige Bulgariens 2018 waren die Industrie mit 23,1%, der Groß- und Einzelhandel mit 23,1%, der Verkehr und das Beherbergungs- und Gaststättenwesen mit 22,6%.

---

• <sup>35</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM(2019) 498 final, {SWD (2019) 392 final}, S.13

• <sup>36</sup> [https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/bulgaria\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/bulgaria_de), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019

• <sup>37</sup> [https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/bulgaria\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/bulgaria_de), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019



69% der bulgarischen Exporte gehen in die EU, davon 15% alleine nach Deutschland. 64% der importierten Waren stammen aus der EU.<sup>38</sup>

Die Zahlen stehen exemplarisch für die Vorteile der Zoll- und Warenfreiheit innerhalb der EU, aufgrund derer es möglich ist, Waren in anderen Mitgliedstaaten günstig zu kaufen oder zu produzieren. Hierdurch wächst die Wirtschaft, so dass in größerem Rahmen produziert werden kann und mehr Arbeitsplätze entstehen.

Bulgarien zieht Nutzen aus den Subventionen der EU, ist aber auch für die anderen Mitgliedstaaten nicht unattraktiv. Aufgrund niedriger Lohnkosten, geringer Steuern und gut verbreiteten Fremdsprachenkenntnissen ist es unter anderem ein attraktiver Standort für Kundenservicecenter.<sup>39</sup>

## IV. Mitglied der EU aber nicht der Eurozone

Als ärmstes Land der EU hat Bulgarien eine eigene Währung: den Lew.

2014 sagte der damalige Finanzminister Bulgariens, Wladislaw Goranow, dass der Wechsel zum Euro sich wirtschaftlich positiv auf sein Land auswirken würde.<sup>40</sup>

Eigenen Angaben zu Folge hatte Bulgarien 2017 ein Wirtschaftswachstum von 3,9%, verschuldete sich nur um 26,5% des Bruttoinlandsproduktes und hatte einen Haushaltsüberschuss vorzuweisen.<sup>41</sup>

Bulgarien sei ein kleines Land mit guten Indikatoren. Es könne weder den Euro noch die Euro-Zone als Ganzes gefährden, so Goranow.<sup>42</sup>

Auch der bis Dezember amtierende EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker ist grundsätzlich der Meinung, dass alle EU-Länder möglichst zeitnah in die Euro-Zone aufgenommen werden sollten.

---

• <sup>38</sup> [https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/bulgaria\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/bulgaria_de), zuletzt aufgerufen: 18.12.2019

• <sup>39</sup> Dr. Matthias Bittorf: Bulgarien strebt in den Euro – ist das südosteuropäische EU- Land schon so weit?, in: KfW Volkswirtschaft Kompakt, Nr. 184, 25.Sep.2019

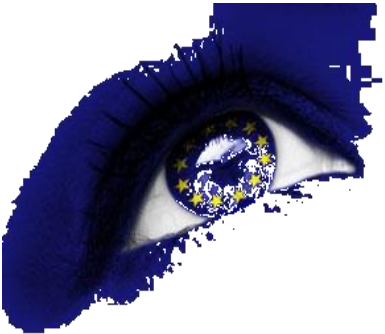
• <sup>40</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/international/euro-einfuehrung-bulgarien-plant-den-abschied-vom-lew/>

11240004.html?ticket=ST-32963561-AgTcPkSm7p3m1uhIoGu-ap6, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019

• <sup>41</sup> <https://www.merkur.de/politik/bulgarien-will-euro-und-in-schengen-zone-zr-9516269.html>, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019

• <sup>42</sup> <https://www.merkur.de/politik/bulgarien-will-euro-und-in-schengen-zone-zr-9516269.html>, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019





Doch auch für die Aufnahme in die Euro-Zone muss der Beitrittsstaat gewisse Voraussetzungen (sog. Konvergenzkriterien/ Maastricht- Kriterien) erfüllen und ein bestimmtes Prozedere durchlaufen.

Die Konvergenzkriterien sollen gewährleisten, dass weder der beitretende Staat noch der Euro- Raum selbst wirtschaftlich unkalkulierbare Risiken eingeht.<sup>43</sup>

Es gibt vier zu berücksichtigende Konvergenzkriterien, die in Art. 140 I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normiert sind.

1) Preisstabilität:

Die Inflationsrate darf nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Rate der drei stabilsten Mitgliedsstaaten liegen.

2) Finanzlage der öffentlichen Hand:

Die Haushaltslage soll stabil und ohne übermäßiges Defizit sein. Dies ist der Fall, wenn das öffentliche Defizit nicht 3% und der Schuldenstand nicht 60% des Bruttoinlandsproduktes überschreitet.

3) Wechselkursstabilität:

Der Beitrittsstaat muss durch einen von ihm gestellten Antrag zwei Jahre lang am Wechselkursmechanismus (WKM II) teilnehmen. In dieser Zeitspanne darf es zu keinen gravierenden Abweichungen vom Leitkurs des WKM II kommen. Zudem darf das Bewerberland den Leitkurs seiner Währung gegenüber dem Euro nicht abwerten.

4) Langfristige Zinssätze:

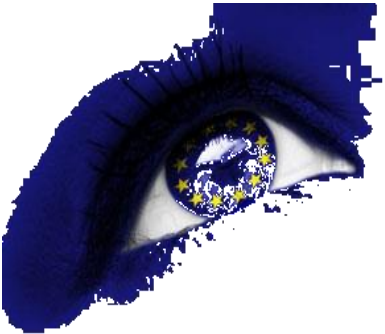
Der langfristige Zinssatz darf nur um bis zu 2 Prozentpunkte über den Zinssatz der drei preisstabilsten Länder der Euro-Zone abweichen.<sup>44</sup>

Es stellt sich also die Frage, ob Bulgarien bereit ist, um in die Eurozone aufgenommen zu werden.

---

• <sup>43</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/joining-the-euro-area/convergence-criteria/>, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019

• <sup>44</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/joining-the-euro-area/convergence-criteria/#>, zuletzt aufgerufen: 18.12.2019, C. H. Beck: Sartorius Verwaltungs- und Verfassungsgesetze Textsammlung, Art. 140 I AEUV



Vorab ist zu erklären, dass der Lew bereits an den Euro als Ankerwährung gebunden ist. Dies ist auf die Wirtschafts- und Finanzkrise Bulgariens 1996/1997 zurückzuführen, welche Neuwahlen zur Folge hatte. Unter dem damaligen Premier Iwan Kostow kam es zu strukturellen Reformen und der Privatisierung staatseigener Betriebe. Der Internationale Währungsfonds (IWF) unterstützte diesen Prozess mit Krediten und bestand auf die Anbindung des Lews an die D-Mark, um die Inflation und den Wechselkurs zu festigen.<sup>45</sup>

Bulgarien ist in der EU der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Wohlstandsniveau. Allerdings festigt sich die wirtschaftliche Lage. Im Jahr 2018 lag die Staatsverschuldung bei 20,5% der Wirtschaftsleistung und stellte somit eine der niedrigsten innerhalb der EU dar. Der Haushaltssaldo betrug 0,1% und auch die Inflationsrate war mit 2,6% stabil und niedrig. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 0,89%. Bulgarien erfüllte also die Konvergenzkriterien und stellte in diesem Zuge 2018 den Antrag auf Einbeziehung in den WKM II, mithin den Antrag auf den Beitritt in die Euro- Zone.<sup>46</sup> Der Eintritt ist nun auch an den Beitritt zur Bankenunion gebunden.

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die EU-Kommission achten allerdings nicht nur auf die formalen Maastricht- Kriterien, sondern berücksichtigen auch den Stand und die Nachhaltigkeit der realwirtschaftlichen Konvergenz.<sup>47</sup> Nicht zuletzt, weil eine nationale Währungsabwertung bei auftretenden Wettbewerbsproblemen ab Beitritt in den Euro-Raum nicht mehr möglich ist. Vielmehr müsste ein Ausgleich über eine innere Abwertung, also eine Abwertung über Senkung der Löhne und Preise erfolgen. Dies wäre bei einem Land, welches sich im wirtschaftlichen Aufschwung -wie Bulgarien- befindet, kontraproduktiv. Auch die niedrigen Produktivitätswerte Bulgariens könnten sich auf die Eurozone auswirken.

Jedoch hat Bulgarien im August diesen Jahres den EZB-Bankenstresstest bestanden und so ein weiteres Hindernis auf dem Weg in die Euro-Zone überwunden.

Gegen die der Wirtschaft nicht zuträgliche Korruption wie auch die Schwachstellen in der Justiz geht Bulgarien beharrlich vor, so dass es bei weiterhin ernsthaften Bemühungen gegen diese Defizite vorzugehen, nur eine Frage der Zeit ist, bis Bulgarien auch den Schritt in die Euro-Zone schafft.

---

• <sup>45</sup> Dr. Matthias Bittorf: Bulgarien strebt in den Euro – ist das südosteuropäische EU- Land schon so weit?, in: KfW Volkswirtschaft Kompakt, Nr. 184, 25.Sep.2019

• <sup>46</sup> Dr. Matthias Bittorf: Bulgarien strebt in den Euro – ist das südosteuropäische EU- Land schon so weit?, in: KfW Volkswirtschaft Kompakt, Nr. 184, 25.Sep.2019

• <sup>47</sup> Dr. Matthias Bittorf: Bulgarien strebt in den Euro – ist das südosteuropäische EU- Land schon so weit?, in: KfW Volkswirtschaft Kompakt, Nr. 184, 25.Sep.2019



## V. Fazit

Bulgarien hat unter schwierigen Bedingungen den Eintritt in die EU beantragt und aufgrund beharrlicher Anstrengungen die defizitären nationalen Strukturen und Schwächen der Justiz im Dialog mit der EU und unter Einbeziehung der eigenen Bevölkerung insofern reformiert, dass die besonderen Auflagen des Beitrittsvertrages wie auch die Empfehlungen der Kommissionsberichte als erfüllt erachtet werden können.

Zwar konnten noch nicht alle oligarchischen Strukturen gänzlich durchbrochen und die Korruption verbannt werden, aber die unablässigen Bemühungen, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen und der EU, um die begonnenen Reformen fortzuführen und ein Wiederaufflammen beseitigter Mängel zu verhindern, haben Bulgarien zu einem vollwertigen Mitglied der EU gemacht.

Es lohnt sich auch zunächst unscheinbare oder gar schwierige Kandidaten zu fördern und ihnen so eine Chance auf die Sicherheit und Souveränität Europas zu geben. Denn in den Zeiten des Umbruchs, der Schnellebigkeit und der Konflikte ist ein starkes, geeintes Europa unsere beste Chance in der globalisierten Welt friedlich zu bestehen.

„Nur indem wir unsere nationalen Souveränitäten verbinden, haben wir Europäer in der heutigen Welt eine Chance, Souveränität zurückzugewinnen und zu erhalten.“<sup>48</sup>

---

• <sup>48</sup> Elmar Brok: Ein Europa der Vaterländer? Bodo Bach/ Edmund Stoiber (Hrsg.) 2017, S. 149 f.1